Aktenzeichen:
2 U 100/24
37 O 95/23 KfH LG Stuttgart

Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., gesetzlich vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Notino Deutschland und Österreich GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 21.08.2025 beschlossen:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.05.2024, Az. 37 O 95/23 KfH, wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 22.07.2025 und ergänzend auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.05.2024 Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urteils,

die Klage zu den Klageanträgen Ziffer II. III. und IV. abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.05.2024 ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweisbeschluss des Senats vom 22.07.2025 Bezug genommen. Auch die Ausführungen in der Gegenerklärung vom 20.08.2025 geben zu ei-

ner Änderung keinen Anlass. Der Senat hat bereits hinlänglich dargelegt, dass und aus welchen Gründen dem mit dem Klageantrag Ziffer II. geltend gemachten Unterlassungsbegehren ein eigener, auf Wiederholungsgefahr gestützter prozessualer Anspruch zugrunde liegt. Zu einer Erstbegehungsgefahr brauchte der Kläger deshalb nicht vortragen. Die gegenteilige Rechtsauffassung der Beklagten nimmt der Senat zur Kenntnis, teilt sie aber nicht. Gleiches gilt für die Beurteilung der Beklagten, wie das streitgegenständliche Angebot aus der Sicht eines durchschnittlichen Verbrauchers zu verstehen sei.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

3. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgt gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird in Anwendung der § 47 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 2 Satz 1 GKG bestimmt.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht